

Aktuelle Corona-Hinweise für die Land- und Forstwirtschaft **8. Mai 2020, 14.00 Uhr**

Mit der gestrigen Wirtschaftspressekonferenz haben die Land&Forst Betriebe Österreich eine Bilanz über das Jahr 2019 gezogen, aber auch einen wirtschaftlichen und politischen Ausblick über die aktuelle Situation sowie in die Zukunft gemacht. Die Botschaften wurden vielfältig von Tages- und Fachmedien aufgenommen und haben auch zu entsprechender medialer Nacharbeit geführt. Parallel ist in den letzten Tagen neben der politischen Mitarbeit an einem größeren Unterstützungspaket auch ein „Abfuhr-Entlastungspaket“ durch die forstlichen Marktpartner vorgestellt worden, das zu eine zusätzlichen Abfuhr von 200.000 Festmetern Käferholz in den nächsten Wochen führen soll. Mehr zu den gesetzlichen Neuerungen der letzten Tage und zu anderen aktuellen Themen finden Sie in den nachstehenden Corona-Hinweisen und/oder auf unserer [Website](#).

Neue COVID-19 Gesetze

In den letzten zwei Wochen wurden 13 neue COVID-19 Gesetzespakete im Parlament eingebracht und nach Behandlung in den entsprechenden Ausschüssen am 28. April im Nationalrat beschlossen. Einige dieser Beschlüsse wurden vom Bundesrat beeinsprucht, zahlreiche Gesetze haben diesen jedoch passiert und sind nun in Kraft. Diese Gesetze betreffen eine Vielzahl an Materien. Auszugsweise dürfen wir Folgende davon anführen:

Aufschub für gesellschafts- und vereinsrechtliche Versammlungen

(8. COVID-19 Gesetz; Änderung des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetz)

Vereinsversammlungen, an denen mehr als 50 Personen teilnahmeberechtigt sind, können bis Jahresende 2021 verschoben bzw. nachgeholt werden. Ansonsten gibt es die Möglichkeit einer Versammlung via Video- oder Telefonkonferenz sowie der Beschlussfassung im Umlaufweg. Diese Vorgehensweise ist zu wählen, wenn etwa die Funktionsperiode eines Leitungsorgans abläuft und dieses heuer gewählt werden muss, da diese Gesetze nicht automatisch zu einer Verlängerung der Funktionsperiode führen. Diese Bestimmungen gelten nicht nur für Vereinsversammlungen, sondern auch für Versammlungen von Personen-, Kapital- oder Aktiengesellschaften sowie Privatstiftungen oder Genossenschaften. Die näheren Bestimmungen zur Abhaltung von Versammlungen via Video- oder Telefonkonferenz bzw. der schriftlichen Beschlussfassung im Umlaufweg wurden in einer Verordnung des Justizministeriums erlassen (Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung).

[Link zum 8. COVID-19 Gesetz](#)

[Volltext des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19 Gesetz](#)

[Volltext der Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung](#)

Möglichkeit von Verhandlungen via Videokonferenz in Zivilverfahren

(8. COVID-19 Gesetz; Änderung des 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz)

Bis Ende 2020 sind Verhandlungen und Anhörungen in zivilrechtlichen Verfahren mit Einverständnis der Parteien mittels Video-/Telefonkonferenz möglich. Das Einverständnis gilt als gegeben, wenn nicht binnen „angemessener Frist“ dagegen ausgesprochen wird. Kein Einverständnis ist bei gewissen Verfahren zum Beispiel nach Unterbringungs-, Heimaufenthalts-, Tuberkulose- und Epidemiegesetz erforderlich.

In diesem Zeitraum kann jeder Verfahrensbeteiligter, Zeuge, Sachverständiger und jede sonst dem Verfahren beizuziehende Person beantragen, mittels geeigneter technischer Kommunikationsmittel am Verfahren teilzunehmen. Bei derart durchgeführten Verhandlungen sind keine Unterschriften der Parteien am Verhandlungsprotokoll notwendig. Stehen einer Partei oder einem Zeugen keine geeigneten technischen Kommunikationsmittel zur Verfügung, so kann die Vertagung der Verhandlung bzw. die Abstandnahme von der Vernehmung beantragen. Zudem wurden spezielle Regelungen im Zusammenhang mit Exekutions- und Insolvenzverfahren erlassen.

[Link zum 8. COVID-19 Gesetz](#)

[Volltext 1. COVID-19 Justiz-Begleitgesetz](#)

Freistellung von Dienstnehmern aus der COVID-19 Risikogruppe

(9. COVID-19 Gesetz; Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes)

Unter gewissen Voraussetzungen haben Personen aus der COVID-19 Risikogruppe einen Anspruch auf Dienstfreistellung. Die Risikogruppe wurde in einer Verordnung des Gesundheitsministeriums definiert, Indikationen für die Zuordnung zu dieser sind unter anderem:

- Fortgeschrittene funktionelle/strukturelle chronische Lungenkrankheiten
- Chronische Herzerkrankungen mit Endorganschaden
- Aktive Krebserkrankungen
- Erkrankungen, die mit einer dauerhaften relevanten Immunsuppression behandelt werden
- Fortgeschrittene chronische Nierenerkrankungen, chronische Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus

Abgesehen von diesen Indikationen darf ein COVID-19-Risikoattest nur bei sonstigen schweren Erkrankungen ausgestellt werden, bei denen ein ebenso schwerer Krankheitsverlauf bei einer COVID-19-Infektion anzunehmen ist. Dies ist von dem Arzt bzw. der Ärztin zu beurteilen, der/die das Risikoattest ausstellt und in den Aufzeichnungen zu begründen. Das Attest selbst ist ohne Angabe der Diagnose auszustellen.

Bei Vorlage eines solchen COVID-19-Risikoattests hat der Dienstnehmer gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Dienstfreistellung unter Entgeltfortzahlung, außer die Arbeitsleistung kann von zu Hause erbracht werden (Homeoffice) oder bei sonstiger, eine Ansteckung „mit größtmöglicher Sicherheit“ ausschließenden

Land&Forst Betriebe Österreich

Beschäftigungsmöglichkeit. Die Freistellung kann bis längstens 31. Mai 2020 andauern, bei Anhalten der COVID-19-Krisensituation kann dies durch Verordnung bis maximal 31. Dezember 2020 ausgedehnt werden.

Der Dienstgeber hat einen Erstattungsanspruch (für das Entgelt, in diesem Zeitraum anfallende Steuern und Abgaben sowie für Sozialversicherungs-, Arbeitslosenversicherungs- und sonstige Beiträge) durch den Krankenversicherungsträger. Der Antrag auf Ersatz ist spätestens sechs Wochen nach Ende der Freistellung unter Vorlage der entsprechenden Nachweise beim Krankenversicherungsträger einzubringen. Für Dienstnehmer, die den Landarbeitsordnungen der Bundesländer unterliegen, besteht der Erstattungsanspruch gegenüber dem Land.

[Link zum 9. COVID-19 Gesetz](#)

[Volltext des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes](#)

[COVID-19-Risikogruppenverordnung](#)

COVID-19-Lockerungsverordnungen: Maßnahmen im öffentlichen Raum und neue Vorschriften für Fahrgemeinschaften

Durch die Lockerung der COVID-19-bedingten Einschränkungen ist das Betreten öffentlicher Orte im Freien (ohne Einschränkung auf bestimmte Gründe) erlaubt, sofern mindestens ein Meter Abstand zu haushaltsfremden Personen eingehalten wird. In geschlossenen öffentlichen Räumen ist ebenfalls der Mindestabstand einzuhalten sowie eine Mund-Nasen-Schutzmaske bzw. vergleichbare Abdeckung zu tragen.

Bei beruflichen Tätigkeiten ist grundsätzlich auch der Ein-Meter-Sicherheitsabstand einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Abgesehen von öffentlichen Räumen wie z.B. in Geschäften, wo diese verpflichtend zu tragen sind, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung nur mit Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig.

Für Fahrgemeinschaften gilt, dass die gemeinsame Benützung von KFZ durch nicht einem gemeinsamen Haushalt angehörende Personen erlaubt ist, wenn dabei eine Mund-Nasen-Schutzmaske oder vergleichbare Abdeckung getragen wird und in jeder Sitzreihe (einschließlich dem Lenker) nur zwei Personen befördert werden. Weitere Maßnahmen betreffen Regelungen für Handels-, Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe. Veranstaltungen mit max. zehn Personen (bei Begräbnissen: 30 Personen) sind erlaubt. Dies gilt aber nicht für Veranstaltungen im privaten Wohnbereich oder etwa bei Zusammenkünften zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit unbedingt erforderlich sind.

[Volltext COVID-19 Lockerungsverordnung](#)

Holzeinschlagsmeldung 2019 – Rekord-Schadholzmenge

Laut offizieller Holzeinschlagsmeldung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wurden im Jahr 2019 im österreichischen Wald 18,9 Millionen Festmeter (Nadelholzanteil 85%) geerntet, das sind um 1,5 Prozent weniger als 2018. Der Klimawandel spiegelt sich in einer Rekord-Schadholzmenge von 11,7 Millionen Festmeter (18,9% über dem Vorjahr) wider. Dabei sind 4,9 Millionen Festmeter biotische Schäden, vorrangig durch den Borkenkäfer verursacht, und 6,8 Millionen Festmeter abiotische Schäden aus Sturm- und Schneeschäden. Die Land&Forst Betriebe Österreich berichteten auch in ihrer gestrigen [Wirtschaftspressekonferenz](#) über die Holzeinschlagszahlen 2019.

Vom Gesamteinschlag (18,9 Mio. fm) im Jahr 2019 entfielen:

- 9,9 Mio. fm auf Sägerundholz (52,2%)
- 3,5 Mio. fm auf Industrieholz (18,3%)
- 5,6 Mio. fm auf Energieholz (29,5%)

Sortimentsstruktur des Holzeinschlages:

- **Nadelholz:** 60% Sägerundholz, 17% Industrieholz, 23% Energieholz
- **Laubholz:** 10% Sägerundholz, 23% Industrieholz, 67% Energieholz

[Die genauen Zahlen finden Sie unter diesem Link in der Excel-Liste und im pdf-Dokument zusammengefasst.](#)

LFBÖ-Website als Informationsplattform

Neben den Corona-Hinweisen versuchen wir auch unsere LFBÖ-Website als attraktive Informationsplattform für Sie zu gestalten, die laufend die aktuellsten Neuigkeiten enthält. Dort finden Sie laufend die aktuellsten Neuigkeiten online.

www.landforstbetriebe.at